

Terminliche Auflistung: Vom Antrag bis zur Ausführung

Urnenabstimmung des Pfarrers der Kirchgemeinde Hergiswil

- 04.11.2020 Ein Mitglied der Kirchgemeinde Hergiswil fragt die Gemeindebehörde an, ob die Kirchgemeindeversammlung vom 24.11.2020 wegen der aktuellen Covid-19-Situation verschoben werden kann.
- 04.11.2020 Der Gemeindepräsident Remo Z'berg sowie Kirchenratspräsident Martin Dudle teilen der Anfragen unabhängig voneinander mit, dass die Kirchgemeindeversammlung nicht verschoben werden kann, unter anderem wegen der vorgeschriebenen Sanktionierung des Budgets 2021.
- 05.11.2020 Die Gemeindeschreiberin von Hergiswil leitet eine E-Mail der Anfragenden an die Kirchenverwalterin weiter. Darin wird die Durchführung Urnenwahl zur Wahl des Pfarrers von Hergiswil beantragt.
- 05.11.2020 Die Initiantin erkundigt sich bei der Kirchenverwalterin, bis wann die Unterschriften für das Begehren eingereicht werden müssen.
- 16.11.2020 Die Initiantin und ein weiteres Mitglied der Kirchgemeinde übergeben 225 Unterschriften für das Begehren am gesetzlich letztmöglichen Termin der Kirchenverwalterin.
- 17.11.2020 Die Unterschriften werden beglaubigt. 225 sind eingegangen, davon sind 202 gültig. Das nötige Quorum von 118 ist somit erreicht.
- 18.11.2020 Der Kirchenrat wird über das Zustandekommen des Begehrens informiert. Da vor der Gemeindeversammlung keine Sitzung des Gremiums mehr stattfindet, muss ein Zirkularbeschluss gefasst werden.
- 19.11.2020 Der Kirchenrat stellt das Zustandekommen des Begehrens per Zirkularbeschluss fest.
- 20.11.2020 Ein Protokollauszug des Kirchenrates zum Zustandekommen wird an die Initianten des Begehrens gesandt.
- 19.11.2020 Die Kirchenverwalterin klärt beim Rechtsdienst des Kantons die Rechtmässigkeit des Verfahrens ab. Es gilt das Wahlverfahren gemäss Gesetz und Verordnung (Vgl. Abstimmungsanordnung vom 23.12.2020) einzuhalten.
- 20.11.2020 In der Nidwaldner Zeitung wird die Urnenwahl angekündigt.
- 24.11.2020 Wegen des anstehenden Urnengangs muss an der Kirchgemeindeversammlung das Traktandum «Wahl des Pfarrers» gestrichen werden. Die Gemeinde wird über die anberaumte Urnenabstimmung ausserhalb der Gemeindeversammlung informiert.
- 25.11.2020 An der ordentlichen Kirchenratssitzung wird der formelle Beschluss zum weiteren Verfahren gefällt.
- 27.11.2020 In einer Video Konferenz mit Dr. Martin Grichting vom Bistum Chur wird das Vorgehen kirchenrechtlich abgeklärt

- 27.11.2020 Es erfolgt eine schriftliche Bestätigung durch Dr. Martin Grichting. Die Wählbarkeit des Pfarrers richtet sich nach der kirchlichen Ordnung. Somit bestimmt das Bistum, wie und wer gewählt werden kann. Das Bistum erteilt die Erlaubnis der Einsetzung eines Pfarrers, die Gemeinde hat formell lediglich das Recht eines Wahlvorschlages.
- 16.12.2020 An der ordentlichen Kirchenratssitzung wird die Abstimmungsanordnung genehmigt. Darin sind auch die Kriterien für eine Wählbarkeit eines Kandidaten gemäss Kirchenrecht aufgeführt.
- 23.12.2020 Im Amtsblatt Nidwalden wird die Abstimmungsanordnung fristgerecht, spätestens in der 7 Woche vor dem Abstimmungstag (§14 UAV), publiziert.
Gleichzeitig erfolgt die schriftliche Information der Initianten über die gesetzlichen Vorgaben der Wählbarkeit eines Pfarrers in Hergiswil.
- 28.12.2020 Letzte Eingabefrist für Wahlvorschläge gemäss gesetzlicher Grundlage. Bis zum 48 Tag (7. Montag) vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, müssen Kandidaten vorgeschlagen sein (Art. 62 WAG). Es wurden 1 gültige Bewerbungen für das Amt des Pfarrers von Hergiswil eingereicht.
Da die Gesamtzahl der vorgeschlagenen und wahlfähigen Personen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht überschreitet, erfolgt die Erklärung der Wahl ohne Wahlgang durch den administrativen Rat (stille Wahl gemäss § 18 Abs. 1 Ziffer 3 UAV, Art. 68 WAG).
- 14.02.2021 Abstimmungstag.
Dieser muss innerhalb dreier Monate seit Einreichung der Unterschriften (Art. 81 Abs. 2 GemG; NR 171.1) durchgeführt werden.